

Amt für Bodenmanagement  
**Korbach**



Flurbereinigungsverfahren: **Hofgeismar Ortsumgehung B 83**

Aktenzeichen: **UF 1738**

**Wege- und Gewässerplan  
mit landschaftspflegerischem Begleitplan  
(Plan nach § 41 FlurbG)**

**Textlicher Teil**

- I. Erläuterungsbericht
- II. Verzeichnis der Festsetzungen
- III. Nachrichtliches Verzeichnis

<p>Aufgestellt:</p> <p>Hofgeismar, den 08.05.2014</p> <p>Im Auftrag</p> <p>..... (Verfahrensleiter)</p>	<p>Planfeststellung / Plangenehmigung:</p>
---	--

## **I. ERLÄUTERUNGSBERICHT**

### **1. Grundlagen der Flurbereinigung**

- 1.1 Ziele des Verfahrens
- 1.2 Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zur Neugestaltungsplanung
- 1.3 Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)

### **2. Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes**

- 2.1 Lage, Größe, ungefähre Zahl der Flurbereinigungsteilnehmer
- 2.2 Verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung
- 2.3 Naturhaushalt und Landschaft
  - 2.3.1 Natürliche Lage
  - 2.3.2 Klimatische Verhältnisse
  - 2.3.3 Geologische Verhältnisse und Böden
  - 2.3.4 Erosionsgefahr/Relief
- 2.4 Landnutzung, Schutzgebiete
  - 2.4.1 Landnutzung
  - 2.4.2 Schutzgebiete
- 2.5 Sozialstruktur
- 2.6 Siedlungsstruktur
- 2.7 Infrastruktur
- 2.8 Agrarstruktur
  - 2.8.1 Betriebsstrukturen im Verfahrensgebiet
  - 2.8.2 Flurstruktur
  - 2.8.3 Besitzstruktur
- 2.9 Außerlandwirtschaftliche Wirtschaftsstruktur
- 2.10 Ländliche Kultur

### **3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes**

- 3.1 Neugestaltungsgrundsätze
  - 3.1.1 Planungsvorgaben
  - 3.1.2 Landwirtschaft
  - 3.1.3 Landwirtschaftlicher Verkehr
  - 3.1.4 Ver- und Entsorgung
  - 3.1.5 Wasserwirtschaft
  - 3.1.6 Landschaftsentwicklung
- 3.2 Verkehrserschließung

- 3.2.1 Klassifizierte Straßen
- 3.2.2 Hauptwirtschaftswege, Wirtschaftswege
- 3.2.3 Änderungen am Wegenetz
  - 3.2.3.1 Neuanlage von asphaltierten Wegen
  - 3.2.3.2 Neuanlage von Schotterwegen
  - 3.2.3.3 Neuanlage von unbefestigten Wegen
  - 3.2.3.4 Beseitigung/Rückbau von Wegen
  - 3.2.3.5 Alternative Planungsvorschläge der Flurbereinigungsbehörde
- 3.3 Wasserwirtschaft
  - 3.3.1. Gewässer
    - 3.3.1.1. Fließgewässer
    - 3.3.1.2. Stehende Gewässer
  - 3.3.2. Wasserrückhaltung
  - 3.3.3. Rechte an Gewässern
    - 3.3.3.1. Wasserrechte
    - 3.3.3.2. Fischereirechte
  - 3.3.4 Bauwerke
- 3.4 Landeskultur
  - 3.4.1. Landbautechnik
  - 3.4.2 Bodenverbesserungen
  - 3.4.3. Schutz des Bodens
- 3.5 Landschaftsentwicklung
  - 3.5.1 Umweltverträglichkeit
  - 3.5.2 FFH-Verträglichkeit
  - 3.5.3 Besonderer Artenschutz
  - 3.5.4 Eingriffsregelung
    - 3.5.4.1 Eingriffsermittlung und Kompensation
    - 3.5.4.2 Vermeidung von Eingriffen
    - 3.5.4.3 Ausgleich und Ersatz von Eingriffen
  - 3.5.5 Maßnahmen der Landschaftsentwicklung
    - 3.5.5.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)
    - 3.5.5.2 Sonstige Maßnahmen nach § 37 Abs. 1 FlurbG
    - 3.5.5.3 Maßnahmen Dritter
    - 3.5.5.4 Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung
- 3.6 Dorferneuerung
- 3.7 Bauwerke

## 1. Grundlagen der Flurbereinigung

### 1.1. Ziele des Verfahrens

Das Flurbereinigungsverfahren Hofgeismar OU B 83 wurde durch Beschluss des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation vom 10.04.2008 gemäß § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) eingeleitet und wie folgt begründet:

„Die Stadt Hofgeismar hat mit dem Bebauungsplan Nr. 51 „Ortsumgehungsstraße B 83“ Baurecht für den Bau der Ortsumgehung Hofgeismar geschaffen.

Der Bebauungsplan ist seit dem 29.12.2006 rechtskräftig.

Durch den Bau der Ortsumgehung Hofgeismar einschließlich der geplanten naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Geltungsbereich dieses Flurbereinigungsverfahrens landwirtschaftliche Grundstücke mit einer Größe von ca. 26 ha dauerhaft in Anspruch genommen.

Der entstehende Flächenverlust beeinträchtigt mehrere landwirtschaftliche Betriebe.

Bereits im Anhörungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 51 haben drei Landwirte Einwendungen wegen Existenzgefährdung vorgebracht.

Es ist daher zwingend notwendig, den Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen, um wirtschaftliche Schäden von den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben und den betroffenen Grundstückseigentümern abzuwenden.

Durch die vorgesehene Trasse der Ortsumgehung werden landwirtschaftliche Grundstücke angeschnitten und zum Teil auch unwirtschaftlich zerschnitten. Diese Nachteile für die allgemeine Landeskultur können in einem Flurbereinigungsverfahren weitestgehend durch die Neugestaltung des Wege- und Gewässernetzes behoben werden.

Aus den vorgenannten Gründen hat das Regierungspräsidium in Kassel als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 19. März 2007 die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 87 FlurbG beantragt.

Die nach § 5 (2) FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nicht widersprochen.

Der Zweck des Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG kann unter Berücksichtigung der Größe der Baumaßnahmen und des Umfangs der in Anspruch zu nehmenden Flächen nur durch die Einbeziehung der in dem Grundstücksverzeichnis (Anlage 1) bezeichneten Grundstücke erreicht werden. Durch die Abgrenzung des Verfahrensgebietes wird sichergestellt, dass der anteilige Landverlust, der durch das Unternehmen verursacht wird, für alle Teilnehmer tragbar ist.

Aus diesem Grund wurde auch insbesondere die Gemarkung Schöneberg mit in das Verfahren einbezogen.

Die durch die Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens entstehenden Kosten fallen dem Träger der Baumaßnahme (Bundesrepublik Deutschland - Straßenbauverwaltung -) zur Last, soweit sie durch Maßnahmen dieses Unternehmens verursacht werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 28.01.2008 in einer Aufklärungsversammlung über das geplante Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt.

Die nach § 5 (2) FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt. Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG über das geplante Verfahren unterrichtet worden.

Damit liegen die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung der Unternehmensflurbereinigung vor.

## 1.2. Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zur Neugestaltungsplanung

- 19.03.07 Antrag des RP auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 87 FlurbG
- 14.03.07 Anhören, Unterrichten und Stellungnahme der beteiligten Behörden und Organisationen gemäß §§ 5 (2) und 85 Nr. 2 FlurbG
- 28.01.08 Aufklärung der voraussichtlich betroffenen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten gemäß § 5 (1) FlurbG
- 10.04.08 Flurbereinigungsbeschluss des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation als obere Flurbereinigungsbehörde gemäß § 87 FlurbG

- 02.04.09 Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
- 01.10.09 Einweisung des Unternehmensträgers in die von ihm benötigten Flächen gemäß § 88 Nr. 3 i. V. mit § 36 FlurbG
- 26.11.09 Anschreiben der landwirtschaftlichen Berufsvertretung (Amt für den ländlichen Raum) bzgl. Aufstellung allgemeiner Neugestaltungsgrundsätze
- 02.03.10 Informationsveranstaltung „Gemeinschaftliche Anlagen“ mit dem Kreisbauernverband
- 08.04.10 Änderungsbeschluss Nr. 2 des Amtes für Bodenmanagement Korbach (Einbeziehung von Grundstücken)
- 01.11.10 Einweisung des Unternehmensträgers in die von ihm benötigten Flächen gemäß § 88 Nr. 3 i. V. mit § 36 FlurbG
- 09.05.11 Änderungsbeschluss Nr. 3 des Amtes für Bodenmanagement Korbach (Einbeziehung von Grundstücken)
- 25.11.10
- 09.12.10
- 27.01.11
- 17.02.11 Abstimmung des Planes nach § 41 FlurbG mit dem
- 10.03.11 Teilnehmervorstand und der Stadt Hofgeismar
- 07.04.11
- 05.05.11
- 16.08.11 Örtliche Prüfung der Neugestaltungskonzeption durch die obere Flurbereinigungsbehörde
- 14.02.12 Abstimmung des Planes nach § 41 FlurbG mit dem
- 12.07.12 Teilnehmervorstand und der Stadt Hofgeismar
- 20.12.12
- 27.11.09 Vorplanung Naturschutz und Landschaftspflege mit RP Kassel,  
bis Landkreis Kassel, Stadt Hofgeismar, Hessen Mobil und  
19.04.11 ehrenamtlichem Naturschutz (NABU, BUND)

**1.3. Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan  
(Plan nach § 41 FlurbG)**

Als Grundlage für die umfassende Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes erstellt die Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft einen Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Planungsinhalt sind die Einziehung, Änderung und Neuausweisung öffentlicher Wege und Straßen, von Gewässern, von wasserwirtschaftlichen, bodenschützenden und bodenverbessernden, landschaftsgestaltenden, dorferneuernden und sonstigen Anlagen, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung dienen.

Bestehende Anlagen, die weder verändert noch beseitigt werden sollen, werden nachrichtlich dargestellt. Sie unterliegen jedoch nicht der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung.

Der Plan nach § 41 FlurbG ist rechtsgestaltender Vollzugsplan und beinhaltet den „landschaftspflegerischen Begleitplan“ als integrierten Planungsbestandteil. Er enthält die in § 37 Abs. 1 FlurbG aufgeführten Maßnahmen für den Bodenschutz (siehe auch § 3 Abs. 1 Nr. 7 Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG -), die Bodenverbesserung und die Landschaftsgestaltung sowie die nach § 14ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgeschriebenen Regelungen für Maßnahmen zur Vermeidung von und zum Ausgleich oder Ersatz bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG) werden damit unterstützt. Der Plan nach § 41 ist somit in seiner Gesamtheit Fachplan im Sinne des § 17 Abs. 4 BNatSchG.

**Bestandteile des Planes nach § 41 FlurbG sind:**

- die Karte zum Plan nach § 41 FlurbG im Maßstab 1: 5.000
- der Textteil zum Plan nach § 41 FlurbG (I - III)
  - I Erläuterungsbericht mit Nachweis der Vereinbarungen
  - II Verzeichnis der Festsetzungen (planfestzustellende bzw. zu genehmigende Anlagen)
  - III Nachrichtliches Verzeichnis anderer Anlagen, Maßnahmen und Vorhaben

## **2. Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes**

### **2.1 Lage, Größe, ungefähre Zahl der Flurbereinigungsteilnehmer**

Der Flurbereinigung Hofgeismar OU B 83 unterliegen Teile der Gemarkungen Hofgeismar, Schöneberg, Carlsdorf, Hümme, Grebenstein und Oberförsterei Hofgeismar.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1.282 ha. (Stand nach dem 3. Änderungsbeschluss)

An der Flurbereinigung sind 316 Grundstückseigentümer (Einzeleigentümer und Eigentümergemeinschaften) beteiligt.

### **2.2 Verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung**

Das Flurbereinigungsgebiet liegt im Nordteil des Landkreises Kassel und ist damit planungsrechtlich dem Bereich des Regionalplanes Nordhessen zuzuordnen.

Das Vorhaben, Bau einer Ortsumgehung Hofgeismar, steht mit dem Regionalplan Nordhessen 2000 im Einklang. Der überwiegende Teil des Flurbereinigungsgebietes ist als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Darüber hinaus sind Teile westlich des Stadtgebietes als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sowie als Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz dargestellt.

Im Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000 ist das geplante Vorhaben bereits berücksichtigt und unter der Nummer 351 („OU Hofgeismar“) registriert.

Die geplante Straßenbaumaßnahme ist in mehreren Linienvarianten im Landschaftsrahmenplan der Stadt Hofgeismar 2001 dargestellt. Der Landschaftsrahmenplan hält einen Planungskorridor bereit und beinhaltet den wesentlichen Verlauf der aktuellen Trasse als Variante III.

Zur Umsetzung der Bauleitplanung wurde der Flächennutzungsplan der Stadt Hofgeismar mit der Änderung Nr. 46 geändert.

Die Stadt Hofgeismar hat mit dem Bebauungsplan Nr. 51 „Ortsumgehungsstraße B 83“ Baurecht für den Bau der Ortsumgehung Hofgeismar geschaffen. Der Bebauungsplan ist am 29.12.2006 in Kraft getreten.



## **2.3 Naturhaushalt und Landschaft**

(Quelle: „Gutachten zur Berücksichtigung agrarstruktureller Aspekte sowie Forderungen aus Sicht des Bodenschutzes“ OFB II 2.42 Richter)

### **2.3.1 Natürliche Lage**

Das Verfahrensgebiet gehört zum nördlichen Bereich des westhessischen Berg- und Senkenlands und liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Westhessische Senke“ (343); dort in der Untereinheit 343.4 „Hofgeismarer Rötensenke“. Die Haupteinheit 343 wird als waldarmes lößbedecktes Hügelland beschrieben. Das Verfahrensgebiet liegt in einer Höhenlage zwischen 140 und 280 m ü. NN. Der Tiefpunkt wird an der nordwestlichen Verfahrensgrenze nördlich der Kläranlage an der Esse erreicht. Im Bereich der Esse, die das Verfahrensgebiet in nordsüdlicher Richtung durchzieht, steigt die Höhe bis zur südlichen Grenze auf ca. 155 m an. Als weiteres Gewässer mit größerer Bedeutung durchfließt die Lempe das Verfahrensgebiet aus süd-östlicher Richtung kommend bis zur Mündung in die Esse nördlich von Hofgeismar. Aus den Gewässerniederungen kommend steigt das Gelände im Verfahrensgebiet zu den Randbereichen des Hofgeismarer Beckens an. Es erreicht seine größten Höhen an der östlichen Verfahrensgrenze mit Höhen bis zu 280 m, im Südwesten werden Höhen von bis zu ca. 220 m erreicht. Das Verfahrensgebiet wird von weiteren Gewässern III. Ordnung durchzogen. Das Gewässersystem wird durch die Wegeseitengräben ergänzt.

### **2.3.2 Klimatische Verhältnisse**

Die Tagesmitteltemperatur der Luft in 2 m Höhe liegt zwischen 8,1 und 9 °C (UMWELTATLAS HESSEN, 2011). Dabei werden nach KLIMAATLAS HESSEN (1981) im Mittel der Jahre Lufttemperaturen als Tagesmittelwerte von mindestens 5 °C (Beginn der Vegetationszeit) zwischen dem 20. und 25. März erreicht. Ein Unterschreiten dieses Wertes erfolgt im Schnitt der Jahre etwa am 10. November (Ende der Vegetationszeit). Daraus ergibt sich eine Vegetationsperiode von 230 bis 240 Tagen pro Jahr. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge liegt in einer Spanne von 600 bis 700 mm/Jahr (UMWELTATLAS HESSEN 2011). An etwa 15 bis 20 Tagen fallen mehr als 10 mm Niederschlag pro Jahr (KLIMAATLAS HESSEN 1981).

### 2.3.3 Geologische Verhältnisse und Böden

Die Geologische Übersichtskarte von Hessen (UMWELTATLAS HESSEN, 2011) weist für den Bereich des Verfahrensgebietes vorrangig Schichten des Oberen und Mittleren Buntsandstein aus, die in weiten Teilen mit unterschiedlich mächtigen Lößablagerungen überdeckt wurden. Dieses anstehende Gestein bildet zusammen mit den Lössablagerungen unterschiedlicher Mächtigkeit das Ausgangsmaterial der Bodenbildung, das im Bereich der Auenlagen noch um holozäne Ablagerungen ergänzt wird.

Durch die unterschiedliche Mächtigkeit des im Verfahrensgebiet abgelagerten Lösses ergibt sich eine Vielfalt von Ausgangssubstraten, in denen sich die Prozesse der Bodenbildung abspielten. Hierauf aufbauend ergibt sich auch eine Vielzahl von unterschiedlichen Bodentypen. Die mit Abstand häufigsten Bodentypen im Verfahrensgebiet sind Parabraunerden und deren Übergänge zu stauwasserbeeinflussten Subtypen. Diese sind aus stark lößlehmhaltigen Solifluktsdecken (Fließerden) entstanden und haben je nach Lage im Gelände unterschiedliche Gründigkeiten und Stauschichten im Bodenprofil. Weiterhin kommen auf Solifluktsdecken mit deutlich geringerem Lösslehmanteil Braunerden und deren stauwasserbeeinflusste Subtypen vor. Kleinräumig sind Rendzinen zu finden. In Dellen und an Unterhängen entwickelten sich aus Bodenmaterialien, die am Oberhang abgetragen wurden, Kolluvisole und artverwandte Subtypen (Pseudogley-Kolluvisole, Hanggley-Kolluvisole). Ihre Verbreitung im Verfahrensgebiet ist aber nur sehr gering. In den Auenbereichen bildeten sich aus den abgelagerten Sedimenten Vegen, Gleye und grundwasserbeeinflusste Übergänge zu weiteren Subtypen dieser Böden.

Die Standortkarte von Hessen (HELELL, 1979) weist für den weitaus größten Teil der Ackerflächen in den Teilbereichen der Gemarkungen Carlsdorf, Hofgeismar und Schöneberg, die im Verfahrensgebiet liegen, eine gute Nutzungseignung (vorrangig geeignet) aus. Auch das Grünland wird in den drei Gemarkungen zum größten Teil als gut geeignet für Grünlandnutzung eingestuft. Die grundwasserbeeinflussten Böden der Auenlage im Bereich der Esse und Lempe sind hinsichtlich des Ertragspotenzials vergleichsweise schlecht eingestuft, da es sich hierbei häufig um sehr starke bis äußerst grundnasse Standorte handelt, bei denen der (ständig) hohe Grundwasserstand die Nutzung erschwert.

### **2.3.4 Erosionsgefahr/Relief**

Die Gefährdung der Böden durch Erosion ist im Verfahrensgebiet vorrangig für die Erosion durch Wasser gegeben.

Aus der Standortkarte von Hessen „Gefahrenstufenkarte Bodenerosion durch Wasser“ ergibt sich, dass in den Gemarkungen Carlsdorf, Hofgeismar und Schöneberg der größte Teil der Standorte eine schwache bis mittlere Erosionsgefährdung aufweist. Flächen mit erhöhter bis sehr starker Erosionsgefährdung kommen im Verfahrensgebiet nur sehr kleinräumig vor. Diese werden zum überwiegenden Teil bereits aktuell als Grünland genutzt.

Für Ackerflächen besteht in weiten Teilen des Verfahrensgebietes nur eine geringe Erosionsgefährdung für Wasser. Größere Flächenanteile mit Erosionsgefährdung (CC Wasser 1) sind am Hangbereich nordöstlich der Lempe bis zur Verfahrensgrenze und östlich der Ortslage Schöneberg vorhanden. Bedeutendere Flächenanteile mit hoher Erosionsgefährdung (CC Wasser 2) kommen verstreut im gesamten Verfahrensgebiet, z. B. um die Strauchmühle, südlich des Kelzerberghofes und in der Gemarkung Grebenstein im südlichen Zipfel des Verfahrensgebietes vor.

Bei der Einstufung der Erosionsgefährdung der Ackerflächen im Antragsjahr 2010 werden 783 ha (69 % der im InVeKoS-Bestand beantragten Verfahrensfläche) mit einer Einstufung CC Wasser 0, d. h., Flächen ohne Erosionsgefährdung, eingestuft. Flächen der Einstufung CC Wasser 1 (Erosionsgefährdung), die zusammen eine Fläche von 338 ha und damit 30 % der im InVeKoS beantragten Ackerfläche im Verfahrensgebiet einnehmen, kommen zum größten Teil östlich der Lempe und der Ortslage Schöneberg vor. Verstreut sind einzelne Schläge aber auch im gesamten Verfahrensgebiet zu finden. Mit insgesamt 8 ha nehmen die Ackerflächen der Einstufung CC Wasser 2 den deutlich geringsten Flächenumfang ein. Hieraus wird deutlich, dass ein großer Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche, der in der CC-Gebietskulisse für die Erosionsgefährdung eine „hohe Erosionsgefährdung (CC Wasser 2)“ aufweist, bereits aktuell als Grünland genutzt wird.

## **2.4 Landnutzung ,Schutzgebiete**

### **2.4.1 Landnutzung**

Die Verfahrensfläche von 1282 ha gliedert sich im Bereich der tatsächlichen Nutzung in folgende Nutzungsartenbereiche:

Siedlung	28 ha
Verkehr	81 ha
Acker	1001 ha
Grünland	139 ha
Wald	7 ha
Gewässer	19 ha

#### **2.4.2 Schutzgebiete**

Im Verfahrensgebiet befinden sich keine naturschutz- oder wasserrechtlichen Schutzgebiete

#### **2.5 Sozialstruktur**

Mit Stand 30.06.2012 hat Hofgeismar 16.148 Einwohner. Davon entfallen auf die Kernstadt 11.473 Einwohner und auf die 7 Stadtteile 4.675 Einwohner.

Die Altersstruktur gliedert sich in 16 % auf 0 – 17 Jahre, 56 % auf 18 – 59 Jahre und 28 % auf über 60 Jahre alt.

Nach der hessischen Gemeindestatistik 2012 hat Hofgeismar ca. 5.600 sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer am Arbeitsort. Diese teilen sich auf die Bereiche produzierendes Gewerbe mit ca. 1.600, öffentliche und private Dienstleistungen mit ca. 2.600, Unternehmensdienstleistungen mit ca. 650, Handel, Verkehr und Gewerbe mit ca. 750, sowie Land- und Forstwirtschaft mit ca. 50 Arbeitnehmern auf.

Die lokale Erwerbsbasis bietet ein stabiles örtliches Arbeitsplatzangebot. Als größter Arbeitgeber sind die Evangelische Diakonie mit ihren Verwaltungs-, Sozial- und Bildungseinrichtungen, die Krankenhäuser, sowie die örtlichen Gewerbebetriebe zu nennen bspw. die AKG-Gruppe.

## **2.6 Siedlungsstruktur**

Nach dem Ende des 2. Weltkrieges setzte, bedingt durch den starken Zustrom von Heimatvertriebenen, ein Zuwachs an Siedlungsfläche ein. Die Siedlungszuwächse in den Jahren 1960 bis 1975 waren bedingt durch die Schaffung und Verbesserung der Infrastruktur (Schwimmbäder, Sportplätze, Schulen, Altenheime). Zeitgleich erfolgte die Ausweisung größerer Gewerbegebiete. Die Gesamtgewerbefläche beträgt heute ca. 50 ha. In den 1980er/1990er-Jahren verstärkte sich die Zuwanderung von Aussiedlern aus Osteuropa. Dies veränderte die Sozial- und die Siedlungsstruktur, bedingt durch eine durchgängige Nachfrage an Wohnraum für Ein- und Zweifamilienhäusern mit guter infrastruktureller Anbindung. Diese Tendenz dauert bis in die Gegenwart an.

## **2.7 Infrastruktur**

Durch Hofgeismar führt die Bundesstraße 83, die Bundesautobahn 44 ist im Rahmen der Anschlussstelle Breuna etwa 20 km und der im April 2013 eröffnete Flughafen Kassel-Calden ist 14 km von der Stadt entfernt.

Der Bahnhof Hofgeismar liegt an der Bahnstrecke Kassel-Hofgeismar-Warburg und wird von den RE-Zügen auf der Strecke Kassel-Hagen Hbf. und RegioTrams des NVV angefahren.

Hofgeismar verfügt ebenso über ein dichtes Stadtbusnetz und einen Zentralen Omnibusbahnhof, den verschiedene Buslinien aus der Region anfahren. Hofgeismar gehört dem Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) an

In Hofgeismar gibt es eine Grundschule mit zwei Standorten, eine Schule für Lernbehinderte, eine Gesamtschule, eine Berufsschule und ein Oberstufengymnasium. Des Weiteren gibt es eine Musikschule sowie eine Volkshochschule.

Sonstige soziale Einrichtungen: 8 Kindergärten, 2 Altenwohnheime, 6 Alten- und Pflegeheime, 28 Kinderspielplätze.

Medizinische Versorgung: Evangelisches Krankenhaus (Zentrum für Geriatrie und neurologische Frührehabilitation), Kreisklinik Hofgeismar.

## **2.8 Agrarstruktur**

### **2.8.1 Betriebsstrukturen im Verfahrensgebiet**

(Quelle: „Gutachten zur Berücksichtigung agrarstruktureller Aspekte sowie Forderungen aus Sicht des Bodenschutzes“ OFB II 2.42 Richter)

Im Verfahrensgebiet Hofgeismar wirtschafteten mit Stand vom Jahr 2009 60 Betriebe. Von diesen 60 Betrieben betreiben etwas mehr als die Hälfte (31) im Verfahrensgebiet nur Ackerbau, 25 Betriebe sind Gemischtbetriebe mit Acker- und Grünlandnutzung. Hinzu kommen 4 Betriebe, die nur Grünland im Verfahrensgebiet bewirtschaften. Laut Auskunft des AfB Korbach sind 17 Betriebe in Hofgeismar ansässig, von denen 15 im Haupterwerb bewirtschaftet werden. 13 Betriebe sind Marktfruchtbetriebe mit Zuckerrübenanbau. Der größte Teil der Ackerfläche wird von Betrieben bewirtschaftet, die mit einem Umfang von 20-50 ha im Verfahrensgebiet betroffen sind. Diese Betriebe bewirtschaften insgesamt 70 % der Ackerfläche im Verfahrensgebiet mit einer mittleren Flächengröße von 2,2 ha. Vergleichbare mittlere Flächengrößen sind auch bei weiteren 23 Betrieben vorhanden. Einzig zwei stark betroffene Betriebe, die mit jeweils über 50 ha Ackerland im Verfahrensgebiet liegen, sind bereits heute durch deutlich größere Flächeneinheiten mit im Mittel 4,5 ha gekennzeichnet.

Deutlich kleinstrukturierter ist die aktuelle Grünlandnutzung. Hier herrschen mittlere Flächengrößen zwischen 1,0 und 1,5 ha vor. Nur ein Betrieb bewirtschaftet Grünlandflächen im Verfahrensgebiet, die eine mittlere Flächengröße von über 2 ha aufweisen.

Mittlere Ackerflächengrößen von mehr als 4 ha sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt bei 5 Betrieben, die insgesamt 156 ha im Verfahrensgebiet bewirtschaften, vorhanden. Für diese Betriebe werden die Effekte einer weiteren Flächenvergrößerung am geringsten sein. Großes Potenzial zur Verbesserung der Ackerflächenbewirtschaftung ist sicherlich bei den Betrieben vorhanden, die derzeit nur mittlere Flächengrößen von 1 bis 1,5 ha aufweisen. Hier gibt es derzeit 169 Schläge, deren Anzahl durch bodenordnerische Maßnahmen deutlich reduziert werden kann. Vergleichbares gilt auch für die Betriebe, die derzeit schon etwas größere Flächen im Bereich von mittleren Flächengrößen zwischen 1,5 und 4 ha bewirtschaften.

Im Bereich der Grünlandnutzung sind zwei Schwerpunkte erkennbar. Auf der einen Seite gibt es 6 Betriebe, die bereits aktuell mit mittleren Flächengrößen von über 2 ha im Verfahrensgebiet vergleichsweise große Flächen bewirtschaften. Auf der anderen Seite sind 18 Grünlandbetriebe vorhanden, die mit mittleren Flächengrößen von maximal 1 ha wirtschaften müssen. Hier ist ein vergleichsweise großes Optimierungspotenzial vorhanden.

Im Verfahrensgebiet wirtschaftet ein anerkannt biologisch wirtschaftender Betrieb mit einem Flächenumfang von 18,7 ha. Dieser Betrieb wird einen Teil seiner im Verfahrensgebiet liegenden Ackerfläche durch die Straßenbau-maßnahme verlieren.

### **2.8.2 Flurstruktur**

Aufgrund der topographischen- und geologischen Verhältnisse ist im Untersuchungsgebiet südlich und östlich von Hofgeismar vorwiegend Ackernutzung auf A1 Flächen anzutreffen.

In der Gemarkung Schöneberg sowie den in diese Untersuchung einbezogenen Teilen der Gemarkung Carlsdorf sind die standörtlichen Verhältnisse etwas schlechter. Hier sind vorwiegend Mischlagen aus A1 und A2 vorzufinden.

Die Gewannlängen betragen im Mittel in Hofgeismar ca. 200-300 m, in der Gemarkung Schöneberg 120-200 m und in Carlsdorf 150-300 m.

### **2.8.3 Besitzstruktur**

Im südlichen und südwestlichen Teil der Gemarkung Hofgeismar herrscht bereits eine gute Besitzstruktur mit Flächengrößen, die auch in der heutigen Zeit wirtschaftlich zu bearbeiten sind, vor. Östlich des Stadtgebietes wird die Besitzstruktur deutlich schlechter. Dies trifft auch auf die im Verfahrensgebiet liegenden Teile der Gemarkung Carlsdorf und die Gemarkung Schöneberg zu. Hier konnte durch die in 1976 bzw. 1961 beendete Flurbereinigung die Besitzstruktur nicht so nachhaltig verbessert werden, dass sie heutigen Ansprüchen genügt.

## **2.9 Außerlandwirtschaftliche Wirtschaftsstruktur**

Siehe hierzu 2.4 bis 2.6

## **2.10 Ländliche Kultur**

Im Verfahrensgebiet sind keine Kulturgüter des ländlichen Raumes zu berücksichtigen.

## **3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes**

### **3.1 Neugestaltungsgrundsätze**

Neben den Hinweisen auf die Planungsvorgaben (3.1.1) sind unter 3.1.2 bis 3.1.7 die Grundsätze der im Rahmen der Neugestaltungskonzeption aufgestellten Grundsätze wiedergegeben.

#### **3.1.1 Planungsvorgaben**

Bei der Erstellung des Planes nach § 41 FlurbG waren folgende Planungsvorgaben und Planungsgrundlagen zu berücksichtigen:

- Raumordnungsplan für die Region Nordhessen
- Flächennutzungsplan der Stadt Hofgeismar
- Landschaftsplan der Stadt Hofgeismar
- Bebauungsplan Nr. 51 „Ortsumgehungsstraße B 83“
- Gutachten zur Berücksichtigung agrarstruktureller Aspekte sowie Forderungen aus Sicht des Bodenschutzes des Hess. Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (Standortgutachten aus 2011)

#### **3.1.2 Landwirtschaft**

Eine Vergrößerung der in Kap. 2.8.2 erwähnten Gewinnlängen durch Herausnahme unbefestigter Wege ist ein Hauptziel des Planes nach § 41 FlurbG. Die hierdurch entfallenden Vernetzungsstrukturen werden funktional ausgeglichen.

Die potenziellen Grünlandstandorte sowie die vorhandenen ökologisch bedeutsamen Auenbereiche an Esse und Lempe werden erhalten.

Aufgrund der v. a. östlich der Stadt Hofgeismar sowie in der Gemarkung Schöneberg vorhandenen Besitzzersplitterung sowie der durch die Straßenbaumaßnahme hervorgerufenen Durchschneidung ist eine umfangreiche Flurneueordnung erforderlich.



Die Flurgestaltung und Flurneuordnung hat unter Berücksichtigung der Landschaftsstruktur neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen zu entsprechen.

Schlaglänge und Schlaggröße sowie Wegebefestigungen sind auf die betriebswirtschaftliche Struktur der ansässigen Landwirte abzustimmen.

Aufgrund der z. Zt. vorhandenen Mechanisierungsstufe sind Schlaglängen von 300 – 500 m bei Blockgrößen von ca. 10 ha anzustreben.

### **3.1.3** Landwirtschaftlicher Verkehr

Das landwirtschaftliche Wegenetz hat primär der Land- und Forstwirtschaft zu dienen. Darüber hinaus soll es auch den Anforderungen von Radfahrern und Erholungssuchenden entsprechen sowie den Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gerecht werden.

Das gesamte Verfahrensgebiet ist durch ein angemessenes Netz an bituminös befestigten Hauptwirtschaftswegen erschlossen. Dieses Wegenetz entspricht in der Linienführung heutigen Ansprüchen.

Allerdings bedarf ein Teil auf Grund der gestiegenen landwirtschaftlichen Verkehrslasten einer Erneuerung (Erhöhung der Tragfähigkeit). Die Anlage neuer Wege bzw. zusätzliche Wegebefestigungen sind nur im Einwirkungsbereich der Straßenbaumaßnahmen notwendig.

Hierdurch werden landeskulturelle Nachteile gemindert. Darüber hinaus dient die zusätzliche Befestigung gleichzeitig der zeitlichen Minimierung der durch die Straßenbaumaßnahme verursachten Umwege.

Um die Flurstruktur auf die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe auszurichten, ist vorrangig die Beseitigung von Wegen zur Vergrößerung der Schlaglängen erforderlich.

Die Wege werden entsprechend ihrer Bedeutung als Hauptwirtschafts-, Wirtschafts- oder Wendewege in einer Kronenbreite von 4,00 – 5,00 m ausgewiesen. Dabei sind Hauptwirtschaftswege so zu befestigen, dass sie den auftretenden Belastungen des landwirtschaftlichen Verkehrs genügen.

### **3.1.4** Ver- und Entsorgung

Die vorhandenen und geplanten Ver- und Entsorgungseinrichtungen werden berücksichtigt.

Im Rahmen der Neugestaltung und Neuordnung wird angestrebt, dass unterirdische Einrichtungen (Leitungen, Kanäle etc.) möglichst in öffentlichen Flächen verlaufen. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, wird eine entsprechende Sicherung vorgenommen. Bei oberirdischen Leitungen sollen die Maststandorte möglichst an Wirtschaftswegen liegen. Im Übrigen werden die Sicherheitsempfehlungen der Leitungsbetreiber berücksichtigt.

### **3.1.5** Wasserwirtschaft

Das gesamte Verfahrensgebiet entwässert in die Esse und Lempe.

Der Hauptvorfluter Esse befindet sich in einem merklich bis stark geschädigtem Zustand (Klasse 5 – 6 der Gewässerstrukturgütekartierung).

Um die Gewässer entsprechend den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie aufzuwerten, sollen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens notwendig werdende naturschutzrechtliche Eingriffe vorrangig an den Gewässern kompensiert werden.

Zur Sicherung der für eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung notwendigen Vorflut ist das bestehende Entwässerungssystem funktionsfähig zu halten. Soweit durch Straßenbaumaßnahmen diese Anlagen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden, sind sie instand zu setzen.

### **3.1.6** Landschaftsentwicklung

Das Verfahrensgebiet ist -standortbedingt- eindeutig von relativ strukturarmen, intensiv genutzten Ackerlagen geprägt. Nur geringe Flächenanteile entfallen auf Grünland, dies vor allem im Bereich der zwei nennenswerten Fließgewässer Esse und Lempe.

Neben diesen beiden sind keine weiteren Fließgewässer von Bedeutung vorhanden, natürliche Stillgewässer existieren im Verfahrensgebiet nicht. Beide Gewässer weisen in Teilen auch naturnahe Abschnitte auf, es überwiegen allerdings die üblichen Beeinträchtigungen durch Begradigung, ufernaher Ackernutzung und Viehtritt.

Lediglich vereinzelt finden sich außerhalb der Auenbereiche struktureichere Landschaftsbestandteile wie beispielsweise die Flächen rund um den „Offenberg“ im Südosten des Verfahrensgebietes, „An der Hünschenburg“ im südwestlichen Teil sowie einige weitere Flächen in der Gemarkung Schöneberg.

Das landespflegerische Entwicklungskonzept zielt daher (auch den Wünschen und Anregungen der Naturschutzverwaltung folgend) auf eine Verbesserung des Biotopverbundsystems durch die Anreicherung des Gebietes mit Vernetzungsstrukturen ab, darüber hinaus soll auch eine Aufwertung des Landschaftsbildes erreicht werden.

Die Ausgestaltung des Konzeptes soll an Hand der nachfolgend angeführten Schritte erfolgen:

1. Sicherung und Entwicklung vorhandener Strukturen
2. Neubegründung von Strukturelementen

zu 1.: Vorhandene, wertvolle Strukturen wie beispielsweise der „Offenberg“ im Südosten des Gebietes sind durch entsprechende Maßnahmen (Pufferung durch Gebietserweiterung) zu sichern und zu erhalten. Weitere Entwicklungsmaßnahmen sind z.B. die „Entfichtung“ eines gehölzbestimmten Biotops südlich des „Schönebergs“.

zu 2.: Die Einrichtung möglichst durchgängiger Puffer-/Uferrandstreifen (z. T. mit Initialbepflanzung) entlang von Gräben und Bächen fördern in besonderem Maße die Entwicklung linearer Vernetzungsbänder.

Das gilt gleichfalls für die Pflanzung von Baumreihen, die in der Regel auch die Anlage entsprechend breiter Gras- und Krautstreifen beinhaltet.

Die Anlage flächiger Gehölzanpflanzungen in Form kleiner Feldgehölze soll der Schaffung punktueller Trittsteinbiotope dienen und gleichermaßen, wie auch die vorgenannten Baumreihen und Gehölzstreifen, zu einer Belebung des Landschaftsbildes beitragen.

Alle angeführten Maßnahmen sind nach Möglichkeit ohne Beschwerden für die Landwirtschaft auszuführen, d.h. die Anlage sollte parallel zur Bearbeitungsrichtung erfolgen, Pflanzungen sollten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Schattenwurf südlich von Wegen angelegt werden.

## **3.2. Verkehrerschließung**

### **3.2.1 Klassifizierte Straßen**

Durch die Lage an der Bundesstraßen B 83 und an den Landesstraßen L 3212, L 3213 und L 3229 ist Hofgeismar gut das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen.

Änderungen an den klassifizierten Straßen sind nicht geplant.

### **3.2.2 Hauptwirtschaftswege, Wirtschaftswege**

Der Wandel in der Landwirtschaft geht einher mit einer ständig steigenden Mechanisierung. Hiermit verbunden sind steigende Achslasten (9 – 10 t) sowie größer werdende Außenbreiten (2,80 m – 3,00 m) landwirtschaftlicher Fahrzeuge bei gleichzeitig höherer Transportgeschwindigkeit (40 – 50 km/h). Dieser Trend wird durch den überbetrieblichen Maschineneinsatz sowie den Einsatz von landwirtschaftlichen Lohnunternehmern noch verstärkt.

Dies führt dazu, dass bei dem in der Vergangenheit üblichen Ausbauquerschnitt von 3,00 m bituminöser Wegebefestigung plus 2 mal 0,75 m überfahrbarer Seitenstreifen die Kanten der bituminösen Befestigung in unzulässiger Weise belastet werden. Daraus resultieren z.B. Kantenabbrüche und Verdrückungen der Fahrbahn, da die auftretenden Verkehrslasten nicht mehr ordnungsgemäß in die Tragschicht abgeleitet werden können. Dies führt zu einer unverhältnismäßigen Erhöhung der Wegeunterhaltungskosten.

Diesen Schwierigkeiten wird dadurch Rechnung getragen, dass der Wegequerschnitt bei der Neuanlage oder dem Ausbau von Hauptwirtschaftswegen auf 3,50 m bituminöse Befestigung plus zwei mal 0,50 m überfahrbarer Seitenstreifen vergrößert wird.

Abgesehen von der Behebung der durch den Bau der Ortsumgehung entstandenen Zerschneidungen am vorhandenen Wege- und Grabensystem sind in der Linienführung des Wege- und Gewässernetzes nur wenige Änderungen erforderlich.

Auf Grund des vorhandenen engmaschigen Wegenetzes liegt der Hauptschwerpunkt in der Anpassung der Bewirtschaftungseinheiten an die heutigen betriebswirtschaftlichen Bedürfnisse der Landwirte.

Die geplanten Asphaltierungen sind notwendig, weil nur so die durch den landwirtschaftlichen Verkehr auftretenden Belastungen von den Hauptwirtschaftswegen sicher aufgenommen werden können, insbesondere bei nasser Witterung.

### **3.2.3. Änderungen am Wegenetz**

#### **3.2.3.1 Neuanlage von asphaltierten Wegen**

Nr. 23

Die Neuanlage des Asphaltweges Nr. 23 stellt bei verbesserter Wegführung den Ersatz für die zur Beseitigung der vorhandenen ungünstigen Flächen-zuschnitte vorgesehenen Wegeeinziehungen Nr. 16.1 und 18 dar.

Nr. 130.1

Mit der Neuanlage des Asphaltweges Nr. 130.1 in Gegenlage des zurzeit geschotterten Weges 110, ermöglicht eine gefahrlosere Querung der stark frequentierten Kreisstraße 55. Der Weg 110 soll in Asphalt ausgebaut werden. Die Maßnahme ermöglicht eine durchgängige Wegeverbindung aus der Ortslage Schöneberg zu den landwirtschaftlichen Flächen nördlich und südlich der Kreisstraße K 55 und macht die Benutzung der Bundesstraße B 83 entbehrlich.

Nr. 149

Die Neuanlage des Asphaltweges Nr. 149 dient dem Anschluss an das neue Brückenbauwerk Nr. 501 (siehe 3.3.4).

#### **3.2.3.2 Neuanlage von Schotterwegen**

Nrn. 46, 71, 157, 232, 238

Der Neubau des Weges Nr. 46 (in Verbindung mit der Wegeeinziehung Nr. 45) ermöglicht eine gefahrlosere Zufahrt auf die B 83. Bei der Maßnahme 71 soll die Schließung von ungünstigen Zufahrten auf die B 83 und die Konzentration des landwirtschaftlichen Verkehrs auf nur einen Kreuzungspunkt die gefährliche Verkehrssituation deutlich entschärfen. Die Neuanlage des Schotterweges Nr. 157 in Verbindung mit den Wegeeinziehungen Nr. 148 und Nr. 155 verbessert die Bewirtschaftungssituation, ohne das eine Zu- bzw. Abfahrt auf die L 3229 erforderlich wird. Der Neubau Nr. 232 stellt in Verbindung mit dem Schotterausbau Nr. 232 die zukünftige Wegeverbindung für den entfallenden Weg Nr. 231.1 dar. Der Schotterweg Nr. 238 ist als Parallelweg zur K 59 vorgesehen, um den landwirtschaftlichen Verkehr weitestgehend von der Kreisstraße fernzuhalten.

#### **3.2.3.3 Neuanlage von unbefestigten Wegen**

Nrn. 113, 142, 172, 220, und 242

Die Neuanlagen der Wege dienen u. a. als künftiger Wendeweg, der Verbesserung der künftigen Bewirtschaftungsmöglichkeiten bzw. als Ersatz eines

bisherigen Privatweges. Sie sind als Ersatz für entfallende Erschließungswege bzw. zur Neuerschließung anzusehen.

#### **3.2.3.4.1 Beseitigung von Wegen**

Die durch den Bau der Ortsumgehung Hofgeismar hervorgerufenen Zerschneidungen am Wegenetz und den landwirtschaftlichen Flächen erfordern eine teilweise Neuordnung der Erschließung im Trassenbereich. Hierzu ist die Beseitigung (einschl. Einziehung) nicht mehr benötigter Wege notwendig.

Zusätzlich verlangen die betriebswirtschaftlichen Bedürfnisse der wachsenden landwirtschaftlichen Betriebe eine Anpassung der landwirtschaftlichen Nutzflächen an die neuen Betriebsgrößen. Auch zu diesem Zweck soll ein Teil des bestehenden Wegenetzes entfallen.

Die betroffenen Wegenummern sind dem Verzeichnis der Festsetzungen zu entnehmen.

#### **3.2.3.4.2 Alternative Planungsvorschläge der Flurbereinigungsbehörde**

Schließung der Zufahrt Weg Nr. 34 an die B 83, Erneuerung des Weges Nr. 32 und Neuanlage eines Weges in Gegenlage des Weges 65.2. Ziel war die Beseitigung einer gefährlichen Zufahrt (potentieller Unfallschwerpunkt) und Konzentration des landwirtschaftlichen Verkehrs auf einen Kreuzungspunkt zur Querung der B 83.

Dieser Vorschlag wurde vom Vorstand der Teilnehmergeinschaft abgelehnt, da die Transportwege zum Biogasbetrieb verlängert werden und dadurch wirtschaftliche Nachteile für den Betrieb entstehen.

Neuanlage eines Parallelweges südlich entlang an der neuen Trasse der B 83, Anbindung der Feldscheunen und Einziehung des Weges 229. Ziel war ein besserer Flächenzuschnitt der Bewirtschaftungsblöcke.

Dieser Vorschlag wurde vom Vorstand der Teilnehmergeinschaft abgelehnt, weil Nachteile der in diesem Bereich wirtschaftenden Landwirte bei der künftigen Zuteilung befürchtet werden.

### **3.3. Wasserwirtschaft**

Die Planung sieht im Bereich der Wasserwirtschaft die Neuanlage von insgesamt vier Wegeseitengräben (Nrn. 11.3, 66.1, 132 und 135) und drei Fließgewässern (Nrn. 417, 418 und 423), die Änderung des vorhandenen Fließgewässers Nr. 412 (Sohlbefestigung im Bereich eines Absturzes am Durchlass

Weg Nr. 135) sowie den Neubau eines Brückenbauwerks (Nr. 501) über die Lempe vor (siehe 3.3.4).

### **3.3.1 Gewässer**

#### **3.3.1.1. Fließgewässer**

Mit Ausnahme der Esse (Gewässer 2. Ordnung) sind sämtliche Fließgewässer im Verfahrensgebiet Gewässer 3. Ordnung.

##### **Esse (Gewässer Nr. 400)**

Die Esse ist ein 27,6 km langer, orografisch rechtsseitiger und südlicher Zufluss der Diemel. Sie entspringt am Nordrand des Espenauer Ortsteils Hohenkirchen und mündet beim Trendelburger Stadtteil Stammen in die Diemel. Die Esse durchfließt das Verfahrensgebiet überwiegend in nördliche Richtung. Die Esse befindet sich in einem merklich bis stark geschädigten Zustand (Klasse 5 – 6 der Gewässerstrukturgütekartierung).

##### **Lempe (Gewässer Nr. 401)**

Die Lempe ist ein 16,3 km langer, orografisch rechtsseitiger bzw. südöstlicher Zufluss der Esse. Sie entspringt im Südwestteil des Reinhardswaldes und mündet in der Gemarkung Hofgeismar in die Esse. Die Lempe durchfließt das Verfahrensgebiet aus Richtung Carlsdorf kommend überwiegend in nordwestlicher Richtung.

Zur Gewässeraufwertung sind auf Wunsch der Stadt Hofgeismar und des Landkreises Kassel (Naturschutzbehörde) die im Flurbereinigungsverfahren notwendig werdenden naturschutzrechtlichen Eingriffe an den Gewässern zu kompensieren.

#### **3.3.1.2. Stehende Gewässer**

Im Verfahrensgebiet sind keine natürlichen stehenden Gewässer vorhanden.

### **3.3.2 Wasserrückhaltung**

Maßnahmen zur Wasserrückhaltung sind nach derzeitigem Stand nicht vorgesehen.

### **3.3.3 Rechte an Gewässern**

#### **3.3.3.1. Wasserrechte**

Alle Wasserrechte innerhalb des Verfahrensgebietes bleiben nach derzeitigem Sachstand bestehen und werden nicht verändert.

Sollten sich im Rahmen der Zuteilung noch Änderungen ergeben, werden sie im Flurbereinigungsplan geregelt.

#### **3.3.3.2. Fischereirechte**

Alle Fischereirechte innerhalb des Verfahrensgebietes bleiben nach derzeitigem Sachstand bestehen und werden nicht verändert.

### **3.3.4 Bauwerke**

#### **Brücke Nr. 501**

Der geplante Neubau eines Brückenbauwerks über die Lempe (Nr. 501) ist erforderlich, um eine durchgängige und dauerhaft befahrbare Hauptwegverbindung zwischen den östlich der neuen B 83 gelegenen Gemarkungsteile von Hofgeismar und Carlsdorf an die nördlich der B 83 gelegenen Gemarkungsteile von Hofgeismar zu realisieren.

Die Anlage des Schotterweges zwischen Weg 151 und der B 83, sowie dessen Anbindung an die B 83 ist dadurch entbehrlich. Eine Querung der B 83 für den landwirtschaftlichen Verkehr ist im bestehenden Kreuzungsbereich an der Essebrücke am Krankenhaus „Krähenberg“ bereits realisiert.

Der Weg 150 führt bisher über ein Privatgrundstück. Der Nutzungskonflikt zwischen den Nutzern des Weges und dem Grundstückseigentümer wird durch den Bau der Brücke ebenfalls beseitigt.

### **Landeskultur**

#### **3.4.1 Landbautechnik**

Landbautechnische Anlagen und Maßnahmen sind im Verfahrensgebiet nicht geplant.



### **3.4.2. Bodenverbesserungen**

Als bodenverbessernde Maßnahmen sind in erosionsgefährdeten Teilen des Verfahrensgebietes Meliorationskalkungen durch das Standortgutachten des HLBG vorgeschlagen. Dadurch wird das Einsickerungsvermögen für Niederschläge verbessert.

### **3.4.3. Schutz des Bodens**

Die Gefährdung der Böden durch Erosion ist im Verfahrensgebiet vorrangig für die Erosion durch Wasser gegeben.

Aus der Standortkarte von Hessen „Gefahrenstufenkarte Bodenerosion durch Wasser“ ergibt sich, dass in den Gemarkungen Carlsdorf, Hofgeismar und Schöneberg der größte Teil der Standorte eine schwache bis mittlere Erosionsgefährdung aufweist. Flächen mit erhöhter bis sehr starker Erosionsgefährdung kommen im Verfahrensgebiet nur sehr kleinräumig vor. Diese werden zum größten Teil bereits aktuell als Grünland genutzt.

Für Ackerflächen besteht in weiten Teilen des Verfahrensgebietes nur eine geringe Erosionsgefährdung für Wasser. Größere Flächenanteile mit Erosionsgefährdung (CC Wasser 1) sind am Hangbereich nordöstlich der Lempe bis zur Verfahrensgrenze und östlich der Ortslage Schöneberg vorhanden. Bedeutendere Flächenanteile mit hoher Erosionsgefährdung (CC Wasser 2) kommen verstreut im gesamten Verfahrensgebiet, z. B. um die Strauchmühle, südlich des Kelzerberghofes und in der Gemarkung Grebenstein im südlichen Zipfel des Verfahrensgebietes vor.

Durch das geplante Wege- und Gewässernetz und die entstehenden Blöcke und Flächenzuschnitte, soll eine Bewirtschaftung quer zur Haupthangneigung ermöglicht werden. In den o. g. Bereichen werden die Wasserführung optimiert und neue notwendige Wegeseitengräben angelegt.

Zur Information der Eigentümer bzw. Pächter werden für die neu entstehenden Blöcke die Einstufungen „CC Wasser“ für die Umsetzung der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung von der OFB berechnet, damit bekannt ist, welche Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion für die neuen Blöcke einzuhalten sind.

### **3.5 Landschaftsentwicklung**

Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) stellt -als Bestandteil des Wege- und Gewässerplans nach § 41 FlurbG- eine maßnahmenbezogene Fachplanung auf der Grundlage vorliegender Konzeptionen dar (vgl. Kap. 3.1).

Dabei beinhaltet das vorliegende Kapitel 3.5 des Erläuterungsberichtes den textlichen Teil des aus Textteil und Karte bestehenden LBP.

#### **3.5.1 Umweltverträglichkeit**

Zur Feststellung und Dokumentation der Umweltauswirkungen des Verfahrens (hier: Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes) sieht das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPG] die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles [§ 3c UVPG] vor. Grundlage für diese von der Oberen Flurbereinigungsbehörde (OFB) durchzuführende Einzelfallprüfung stellt die von der Flurbereinigungsbehörde zu erarbeitende Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) dar, in welcher die Umweltauswirkungen der im Verfahren geplanten Maßnahmen ermittelt wurden. Die UVU wurde auf Grundlage der UVU-Anleitung des HLBG vom 09.01.2006 durchgeführt. Auf Grundlage der UVU-Ergebnisse wurden auch die Eingriffe in Natur und Landschaft hergeleitet

Die UVU kommt zu dem Ergebnis, dass das Verfahren insgesamt als umweltverträglich zu beurteilen ist. Es finden durch die Maßnahmen der Flurneuordnung erhebliche Umweltbeeinträchtigungen auf einer Gesamtfläche von rund 5,0 ha statt. Dem stehen Maßnahmen mit positiven bzw. kompensierenden Umweltauswirkungen auf einer Gesamtfläche von ebenfalls etwa 5,0 ha gegenüber.

Die größten Umweltbeeinträchtigungen ergeben sich durch die Beseitigung von Grünwegen in Ackerlage und den damit einhergehenden Verlust von Vernetzungsstrukturen und Grenzlinien. Diesen Umweltbeeinträchtigungen, die sich vor allem negativ auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften auswirken, steht die Neuschaffung von Vernetzungsstrukturen durch neue unbefestigte Wege und Saum- sowie Gewässerrandstreifen gegenüber.

Eine ausführliche Beschreibung der Umweltauswirkungen ist in den UVU-Unterlagen dokumentiert, die dem Plan nach § 41 FlurbG als gesonderte Dokumentation in Form eines Textteils und einer Karte beiliegen.

### **3.5.2 FFH-Verträglichkeit**

Im Verfahrensgebiet Hofgeismar OU B83 befinden sich aktuell keine Natura 2000-Gebiete, so dass erhebliche Beeinträchtigungen von für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile entsprechender Gebiete ausgeschlossen werden können.

### **3.5.3 Besonderer Artenschutz**

Die geplanten Maßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG können für Pflanzen- und Tierarten, die den Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG unterliegen, zu Beeinträchtigungen führen. In einem (in Absprache mit der Naturschutzverwaltung in reduziertem Umfang erstellten) artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der als Anlage 1 dem Erläuterungsbericht beigefügt ist, wurde untersucht, ob Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG zu erwarten sind.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass sämtliche Maßnahmen des Wege- und Gewässerplans für die betrachtungsrelevanten Arten(-gruppen) als verträglich anzusehen sind.

### **3.5.4 Eingriffsregelung**

#### **3.5.4.1. Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf**

Die Ergebnisse der UVU im Hinblick auf anlagenverursachte Umweltauswirkungen werden als Grundlage für die erforderliche Eingriffsermittlung nach §§ 14,15 BNatSchG herangezogen. Dabei sind sämtliche Vorhaben (Anlagen), die einen mittleren bzw. hohen Konflikt hervorrufen, als Eingriffe einzustufen. Anlagen mit nur geringem Konfliktpotential und ohne nachhaltige negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind nicht als Eingriffe zu bewerten und daher in der Folge auch nicht kompensationsrelevant.

Der aus den Eingriffen resultierende Kompensationsbedarf wird an Hand einer einzelmaßnahmenbezogenen Bewertung unter Zuhilfenahme des Biotopwertverfahrens nach der Kompensationsverordnung (KV) ermittelt.

Dabei wird nach einem vorgegebenen Berechnungsverfahren der Biotopwert einer Fläche, auf der ein Eingriff stattfinden soll, im Status quo sowie im projizierten Zustand ermittelt.

Die Biotopwertdifferenz zwischen Bestand und Planung [in Wertpunkten (WP)] liefert die Grundlage für die erforderliche Kompensation.

Neben den Standard-Nutzungstypen der Wertliste in Anlage 3 der KV wurden – auf Grundlage von Ziffer 1.3 der KV– folgende, in der Anleitung Landschaftsentwicklung definierte Nutzungstypen verwendet:

<u>Typ-Nr.</u>	<u>Neu definierte Nutzungstypen</u>	<u>WP/m<sup>2</sup></u>
05.244	Neuangelegte (Wegeseiten-)Gräben in Standardbauweise (unbefestigt, Trapezprofil)	18
09.152	Neuangelegte Saumstreifen mit naturnaher Einsaat (Mindestbreite 5 m, Vernetzungsfunktion)	25
09.154	Neuangelegte Uferrandstreifen als Kompensationsmaßnahme	30
09.290	Neuangelegte Sukzessionsflächen im Offenland (auf Acker oder Intensivgrünland)	25
10.612	Neuangelegte bewachsene Wege (ohne Einsaat)	20

Die im vorliegenden Verfahren vorgesehenen Maßnahmen verursachen z.T. hohe und vor allem mittlere Konflikte, die jeweils Eingriffstatbestände darstellen (s.o.) und Kompensationsverpflichtungen in Höhe von 17.510 WP für die Gemarkung Carlsdorf, 162.458 WP für die Gemarkung Hofgeismar sowie 207.305 WP für die Gemarkung Schöneberg auslösen.

Somit beläuft sich der Gesamtkompensationsbedarf für das Verfahren auf 387.273 Wertpunkte (s. Anlage Bilanzierungstabellen).

#### **3.5.4.2. Vermeidung von Eingriffen**

Inhalt des Neugestaltungsauftrages nach § 37 FlurbG ist u.a. die Zusammenlegung von unwirtschaftlichem Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen mit der daraus resultierenden zweckmäßigen Umgestaltung des Wegenetzes. Zur Umsetzung dieses Anspruches sind i.d.R. Wege neu anzulegen, auszubauen bzw. zu beseitigen.

Dieses hat unter Berücksichtigung des Vermeidungsgebotes nach § 15 BNatSchG zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist die vorliegende Planung als das für die Erfüllung des o.g. Neugestaltungsauftrages unbedingt notwendige Minimalausbauprogramm anzusehen, welches eine weitergehende Vermeidung nicht zulässt.

Im Hinblick auf die Minimierung von Beeinträchtigungen bietet die Planung für das Verfahren Hofgeismar nur wenig Raum. Bereits von Beginn an wurden hinsichtlich Ausbaustärke und –breite Minimalstandards angehalten. Lediglich im Bereich der Asphaltwegeplanung wäre eine Reduzierung des vorgesehenen Ausbauzustandes möglich. Die zukünftige Bestimmung der genannten Wege als Hauptwirtschaftswege lässt die geplante Befestigungsart jedoch als erforderlich erscheinen.

### 3.5.4.3. Ausgleich und Ersatz von Eingriffen

Neben der Umwandlung nicht befestigter Wege mit einem Umfang von ca. 2,4 ha werden Eingriffe auch durch den Neu- und Ausbau von Wegen mit leichter bzw. schwerer Befestigung verursacht (ca. 1,7 bzw. ca. 1,0 ha).

Die Kompensation der mit diesen Eingriffen einhergehenden Beeinträchtigungen erfolgt zum einen durch die in Kap. 3.5.5.1 näher erläuterten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Darüber hinaus wirken sich auch der Rückbau leicht und schwer befestigter Wege mit insgesamt ca. 0,7 ha sowie die Neuanlage unbefestigter Wege mit ca. 0,5 ha positiv auf die Gesamtbilanzierung aus (s. hierzu Anlagen Bilanzierungstabellen).

Die aus verfahrenstechnischen Gründen erforderliche gemarkungsweise Betrachtung zeigt, dass nicht sämtliche Eingriffe im Bereich der Gemarkung Schöneberg auch dort kompensiert werden. Die Gesamtbetrachtung allerdings zeigt, dass die insgesamt erforderliche Kompensation -bezogen auf das komplette Verfahrensgebiet- gegeben ist.

Im Einzelnen liegt für die Gemarkung Schöneberg ein Defizit in Höhe von 67.605 WP vor, für die Gemarkung Carlsdorf. entsteht ein Überhang von 23.630 WP, für die Gemarkung Hofgeismar beträgt der Überhang in Folge großflächiger Kompensationsmaßnahmen entlang der Esse sogar 194.202 WP.

Insgesamt wird ein Überschuss von 150.227 WP erzielt, dieser soll nach Abschluss des Verfahrens dem Öko-Konto der Stadt Hofgeismar gutgeschrieben werden.

## 3.5.5 Maßnahmen der Landschaftsentwicklung

### 3.5.5.1. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)

Die nachstehenden Tabellen zeigen die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) für sämtliche durch die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes ausgelösten Eingriffe, wobei die nachfolgende Tabelle 1 sämtliche landschaftsgestaltenden Anlagen enthält.

Tab. 1: Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe der Flurneuordnung (Landschaftsgestaltende Anlagen)

Anlagen Nr.	Fläche (m <sup>2</sup> )	Ist-Zustand	Art der Maßnahme	Gemarkung
400.1	2.100	Acker	Uferrandstreifen	Schöneberg
602	2.880	Acker	Saumstreifen (Gras- u. Krautstreifen)	Schöneberg
603	865	Fichtenbestand	Entfichtung, Wiederherstellung Feldrain	Schöneberg
604	1.935	Acker	Saumstreifen (Gras- u. Krautstreifen)	Schöneberg
605	2.320	Acker	Saumstreifen (Gras- u. Krautstreifen)	Schöneberg
606	895	Acker	Feldgehölz	Schöneberg
400.2	19.600	Acker	Uferrandstreifen	Hofgeismar
607	4.380	Acker	Saumstr. mit Baumreihe (Elsbeerenallee)	Hofgeismar
<b>gesamt:</b>	<b>34.975</b>			

Die in der obigen Tabelle aufgeführten Kompensationsmaßnahmen sollen die durch die Vorhaben der Flurneuordnung hervorgerufenen Beeinträchtigungen sowohl funktional als auch hinsichtlich des Flächenverlustes kompensieren.

So ist z.B. die Anlage linearer Vernetzungselemente (Gras- und Krautstreifen, naturnaher Gräben sowie Baumreihen mit Gras- und Krautstreifen) als Ausgleich für die entfallenden Graswege zu sehen.

Mit der Maßnahme Nr. 607 handelt es sich dabei um eine Erweiterungsfläche in Form eines Gras- und Krautstreifens, die auf ausdrücklichen Wunsch von Naturschutz- und Straßenbauverwaltung (Hessen Mobil) für Nachpflanzungen zum Erhalt der historischen Elsbeerenallee entlang der Niedermeiser Landstraße (L 3112) ausgewiesen werden soll.

Bei der Auswahl des zu verwendenden Pflanzenmaterials ist die Verwendung gebietsheimischer Gehölze vorgesehen, das Saatgut für die Ansaat der Gras- und Krautstreifen soll nach Möglichkeit auf örtlich vorhandenen geeigneten Flächen gewonnen werden.

Vorgesehene Pflanzqualitäten und -abstände:

Hochstämme:	StU 12-14	15-20 m auf 5 m breitem G+K Streifen
Heister:	2xv 125-150	im Verband mit Sträuchern
Sträucher:	v.Str. 60-100	1,5 m x 1,5 m

Die Ausführung aller Maßnahmen hat ohne Erschwernisse für die Landwirtschaft zu erfolgen (Anpflanzung parallel zur Bearbeitungsrichtung, Vermeidung von Schattenwurf etc.).

Die nachstehende Tabelle 2 zeigt all die Maßnahmen, die neben den bereits in Tabelle 1 aufgeführten ebenfalls in die Bilanzierung der Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen (Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung) eingeflossen sind.

Es handelt sich hierbei nicht um landschaftsgestaltende Anlagen, sondern vielmehr um Kompensationsmaßnahmen im eher „klassischen“ Sinne wie die Neuanlage unbefestigter Wege und naturnaher Gräben als Ausgleich für den Verlust linearer Landschaftselemente oder den Rückbau bzw. die Entsiegelung schwer befestigter Wege als Ausgleich für die Neuversiegelung.

Tab. 2: Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe der Flurneuordnung (Rückbau schwer befestigter Wege etc.)

Anlagen Nr.	Länge (m)	Fläche (m²)	Art der Maßnahme	Gemarkung
10.1	175	700	Rückbau Asphaltweg	Schöneberg
16.1	365	1.460	Rückbau Asphaltweg	Schöneberg
423	115	230	Neuanlage naturnaher Graben	Schöneberg
418	200	1.000	Neuanlage naturnaher Graben	Schöneberg
417	205	410	Neuanlage naturnaher Graben	Schöneberg
142	215	1.075	Neubau unbefestigter Weg	Hofgeismar
148	235	940	Rückbau Schotterweg	Hofgeismar
220	145	725	Neubau unbefestigter Weg	Grebenstein
242.2	320	1.600	Neubau unbefestigter Weg	Hofgeismar
148	305	1.220	Rückbau Schotterweg	Carlsdorf
172	285	1.425	Neubau unbefestigter Weg	Carlsdorf
174	360	1.440	Rückbau Asphaltweg	Carlsdorf
<b>gesamt:</b>		<b>12.225</b>		

### 3.5.5.2. Sonstige Maßnahmen nach § 37 Abs. 1 FlurbG

Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Landeskultur (sonstige Maßnahmen nach § 37 FlurbG), über das erforderliche Maß an Kompensation hinaus, sind im vorliegenden Verfahren nicht vorgesehen. Der Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen durch den Bau der Umgehungsstraße sowie die damit einhergehende zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen der Straßenbauverwaltung lassen einen nur geringen Spielraum für weitere, flächenbeanspruchende Planungen.

### 3.5.5.3. Maßnahmen Dritter

Die abschließende Planung beinhaltet keine zusätzlichen Maßnahmen Dritter.

### 3.5.5.4. Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung

Einem Wunsch der Stadt Hofgeismar entsprechend wird für die beiden prägenden Gewässerläufe im Verfahrensgebiet, „Esse“ und „Lempe“, eine durchgängige Ausweisung von Uferrandstreifen im Zuge der Bodenordnung erfolgen.

### 3.6. Dorferneuerung

Maßnahmen der Dorferneuerung sind im Flurbereinigungsverfahren nicht geplant.